



CH-3003 Bern

ElCom; wyd

POST CH AG

**Einschreiben (R)**

Repower AG  
Via da Clalt 307  
7742 Poschiavo

Aktenzeichen / Referenz: ElCom-211-458/1/1

Ihr Zeichen:

**Bern, 15. August 2025**

**211-00458: Abbau der Deckungsdifferenzen Energie in den Geschäftsjahren 2017 bis 2021 (Kostenrechnungen Tarife 2019 bis 2023) / Abschlussbeschreiben**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2022 hat das Fachsekretariat der ElCom ein Verfahren betreffend den korrekten Abbau der Deckungsdifferenzen in den Geschäftsjahren 2017 bis 2021 (Kostenrechnungen Tarife 2019 bis 2023) gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung sowie der Weisung 2/2019 der ElCom eröffnet. Nicht Gegenstand des Verfahrens ist die Überprüfung der Höhe der geltend gemachten anrechenbaren Energiekosten. Für die Energiekosten der Geschäftsjahre 2009 und 2010 (211-00008) sowie die Geschäftsjahre 2016 bis 2020 (211-00386) werden separate Verfahren geführt. Ein Tarifprüfungsverfahren zur Überprüfung der anrechenbaren Energiekosten des Geschäftsjahres 2021 bleibt vorbehalten (act. 1). Mit Schreiben vom 15. Juni 2023 hat das Fachsekretariat der ElCom einen Sistierungsantrag der Repower AG abgelehnt. Gleichzeitig wurde die Repower AG aufgefordert, die nicht abgebauten Unterdeckungen vor 2018 im Umfang von [...] Franken tarifneutral auszubuchen (act. 7).

**A. Ergebnis der Prüfung**

**1. Vorgehen Repower AG**

Im Schreiben vom 6. Juli 2023 hat die Repower AG zum Schreiben des Fachsekretariats der ElCom vom 15. Juni 2023 Stellung genommen (act. 7) und ihr Vorgehen dargelegt (act. 8). Dabei hat Repower die ursprüngliche Unterdeckung von [...] Franken und den Korrekturbetrag von rund [...] Franken ge-

mäss der Teilverfügung 211-00008 der ElCom vom 6. April 2020 betreffend die Überprüfung der anrechenbaren Energiekosten für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 (Tab. 18 Teilverfügung vom 6. April 2020) bis ins Jahr 2021 aufgezinst und die Differenz berechnet. Die Differenz ergab rund [...] Franken. Zur Berechnung der tarifneutralen Ausbuchung wurde die verbleibende Unterdeckung von rund [...] Franken ([...] Franken - [...] Franken) bis 2017 aufgezinst. Der aufgezinste Betrag von rund [...] Franken wurde vom verbleibenden Saldo (per Ende 2021) in Abzug gebracht (Abbildung 1). Die verbleibende Unterdeckung von rund [...] Franken (Abbildung 3) hat Repower mit den zwei Positionen gemäss Abbildung 2 verrechnet.

Saldo per Ende 2021 verursacht 2009/2010 gemäss Abb. 1	CHF	[REDACTED]
Korrektur durch Urteil BGer per Ende 2021 gemäss Ihrem Schreiben vom 15.06.2023	CHF	[REDACTED]
Verbleibender Saldo per Ende 2021	CHF	[REDACTED]
Berücksichtigung tarifneutrale Ausbuchung der Unterdeckung vor 2018 gemäss Abb. 2	CHF	[REDACTED]
Differenz (Restsaldo 2018-2021)	CHF	[REDACTED]

*Tabelle 1: Ermittlung des resultierenden Saldos nach Abzug des durch die Jahre 2009/2010 verursachten Anteils*

Abbildung 1: Auszug (Tab. 2) aus Schreiben von Repower vom 6. Juli 2023

Somit ergibt sich ein Korrekturwert von:

Beurteilung Repower T2019 - T2023	
Restsaldo 2018-2021	CHF [REDACTED]
Tarifneutrale Ausbuchung	CHF [REDACTED]
Überdeckung GJ2019	CHF [REDACTED]
Zusätzliche UD	CHF [REDACTED]
Noch zu bereinigen	CHF [REDACTED]

*Tabelle 2: Ermittlung des zu bereinigenden Saldos per 2021*

Abbildung 2: Auszug aus Schreiben von Repower vom 6. Juli 2023 (Tab. 2)

Schlussendlich hat die Repower AG eine Überdeckung von [...] Franken (Abbildung 2) in der Kostenrechnung 2024 (Auszug «pdf» KoRe 2024, Formular 5.1, Seite 90, Bemerkungen Pos. 2, Abbildung 1) geltend gemacht (act. 9).

Bei dieser Berechnung hat die Repower AG die in den verjährten Jahren 2011–2015 jährlich zugegangenen Deckungsdifferenzen nicht berücksichtigt (vgl. dazu Verfahren 211-00386).

## 2. Fazit

Mit Schreiben vom 20. Mai 2025 hat das Fachsekretariat der ElCom das Vorgehen der Repower AG gemäss Schreiben vom 6. Juli 2023 (act. 8) geprüft (act. 36). Das Fachsekretariat der ElCom hat für die Berechnung die Unterdeckung von [...] Franken (Teilverfügung Energie vom 6. April 2020, Tabelle 18, [...] Franken - [...] Franken) für das Jahr 2010 als Ausgangspunkt berücksichtigt. Die in den Jahren 2011–2015 zugegangenen Deckungsdifferenzen wurden ebenfalls eingerechnet. Für die Jahre 2016 und 2017 wurden die korrigierten Deckungsdifferenzen gemäss dem Folgeverfahren 211-00386 anstelle der ursprünglichen Deckungsdifferenzen berücksichtigt. Die kumulierte Deckungsdifferenz von [...] Franken wird um die beiden Positionen von [...] Franken und [...] Franken (gem. Schreiben vom 15.6.2023, act. 7) und um den in der Kostenrechnung bereits berücksichtigten Betrag von [...] Franken (Schreiben vom 6.7.2023, Tab. 2, act. 8) bereinigt. Damit resultiert ein Betrag von [...] Franken, welcher im Tarifjahr 2024 noch zu verzinsen ist. Der sich daraus ergebende Betrag von [...] Franken (Tabelle 1) ist in den sonstigen Deckungsdifferenzen der Kostenrechnung 2025 (F5.1, act. 39) als Überdeckung einzutragen.

1	2	3	4	5	6	7	8
Betroffenes Tarifjahr (t)	Zu verwendender Zinssatz: Tarifjahr (t-2)	Zugang Deckungsdifferenzen Korrekturdifferenz	Saldo DD vor Verzinsung	anwendbarer Zinssatz	Anrechenbare Verzinsung (bezogen auf t)	Vergütungseingang	Saldo DD nach Verzinsung (31.12.t)
2009	2011			4.25%			
2010	2012			4.14%			
2011	2013			3.83%			
2012	2014			4.70%			
2013	2015			4.70%			
2014	2016			4.70%			
2015	2017			3.83%			
2016	2018		3.83%				
2017	2019		3.83%				
2018	2020		0.00%				
2019	2021		0.00%				
2020	2022		0.00%				
2021	2023		0.00%				
Verzinsung 2018 - 2021 entfällt, da die Deckungsdifferenz bis mit 2021 zulässig ist							
Kumulierte Deckungsdifferenz vor 2018 Abzug Betrag aus Schreiben vom 6. Juli 2023 (Tab. 2) Tarifeurale Ausbuchung GJ 2020 (T2022) Schreiben vom 15. Juni 2023 Überdeckung GJ2019 (T2021) Schreiben vom 15. Juni 2023 auszubuchender Betrag							
2022	2024		4.13%				
Total: Eintrag in "sonstigen Deckungsdifferenzen"							
Saldovortrag aus Vorperiode 2023	DD insgesamt	Gesamtsaldo	Kalk. Zins	Gesamtsaldo inkl. Zinsen	verwendet für Tarife 2024	Übertrag in Folgeperiode	
							aus KoRe 2025, Formular 5.1
							Korrigierter Übertrag in Folgeperiode

Tabelle 1: Berechnung der auszubuchenden Unterdeckungen vor 2018

Mit Schreiben vom 3. Juni 2025 führt die Repower AG aus, dass sie die vorgenommenen Berechnungen und entsprechenden Korrekturen akzeptiere und diese wie gefordert in der Kostenrechnung 2025 (Reopen) am 2. Juni 2025 berücksichtigt habe (act. 41).

Die Repower AG hat den Betrag von [...] Franken im Rahmen eines Reopens in der Kostenrechnung 2025 (hochgeladen am 2.6.2025), Formular 5.1 Seite 60 übernommen.

2. Von der ElCom bzw. höheren Instanzen verfügte Anpassung (Überdeckung + / Unterdeckung -)	
Verfügung vom (tt.mm.jjjj) 20.05.2025	Kostenanpassung (in CHF) [REDACTED]
Bemerkungen	Auszubuchender Betrag inkl. Verzinsung im Tarifjahr 2024 gemäss Berechnung und Schreiben der ElCom vom 20.5.2025

Abbildung 3: Auszug aus KR\_2025\_CHE-103.176.251\_2025-06-02-1557, Seite 60 (act. 39)

Dies führt zu dem im Schreiben vom 20. Mai 2025 (act. 36) berechneten Übertrag in die Folgeperiode (Tabelle 1, Abbildung 4).

Übersicht	
Saldovortrag aus Vorperiode 2022 CHF	Deckungsdifferenz insgesamt 2023 CHF [REDACTED]
Gesamtsaldo CHF [REDACTED]	kalkulatorische Zinsen CHF [REDACTED]
Gesamtsaldo inkl. Zinsen CHF [REDACTED]	verwendet für Tarife 2024 CHF [REDACTED]
Übertrag in Folgeperiode CHF [REDACTED]	anrechenbar für Tarife 2025 CHF [REDACTED]
Übertrag in Folgeperiode 2025 CHF [REDACTED]	

Der für den Tarif anrechenbare Wert gemäss der Position «anrechenbar für Tarife» wird automatisch ins Formular 5.2 Gestehungskosten in die Position «Verwendung Deckungsdifferenzen» übertragen.

Abbildung 4: Auszug aus Kostenrechnung 2025, Seite 61 (act. 39)

Damit hat die Repower AG die im vorliegenden Verfahren geforderten Korrekturen vorgenommen. Das Verfahren kann daher abgeschlossen werden.

## **B. Verfahrensabschluss**

Die Repower AG akzeptierte mit E-Mail vom 30. Mai 2025 die Berechnungen der ElCom (act. 37). Mit Schreiben vom 3. Juni 2025 bestätigte die Repower AG, dass die errechnete Überdeckung von [...] Franken im Formular 5.1 der Kostenrechnung 2025 unter Position 2 „Von der ElCom bzw. höheren Instanzen verfügte Anpassungen“ verbucht wurde (act. 41). Das vorliegende Verfahren wird damit abgeschlossen.

Die ElCom weist darauf hin, dass mit vorliegendem Abschlussbeschreiben nicht die Korrektheit der geltenen gemachten Kosten in den Jahren ausserhalb des Verfahrensgegenstands – namentlich der Geschäftsjahre ab 2021 – bestätigt wird. Entsprechende Prüfungsverfahren bleiben damit vorbehalten.

## **C. Gebühren**

Die Kosten der ElCom werden durch Verwaltungsgebühren getragen (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Art. 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En).

Die ElCom ermittelt die Gesamtkosten nach Aufwand. Für die Prüfung des Abbaus der Deckungsdifferenzen Energie in den Geschäftsjahren 2017 bis 2021 (Kostenrechnungen Tarife 2019 bis 2023) werden folgende Gebührenansätze in Rechnung gestellt: [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 250 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken), [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 230 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken) und [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 200 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken). Dadurch ergibt sich in der Summe eine Gebühr von [...] Franken.

Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst hat (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllGebV; SR 172.041.1]). Die Netzbetreiber haben die Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung einzuhalten. Die Repower AG ist als Netzbetreiberin verantwortlich, die Tarife für ihr Netzgebiet festzulegen. Die ElCom hat im vorliegenden Verfahren den Abbau der Deckungsdifferenzen Energie in den Geschäftsjahren 2017 bis 2021 (Kostenrechnungen Tarife 2019 bis 2023) geprüft und eine Korrektur angeordnet. Die Repower AG hat damit die vorliegende Prüfung durch ihren ursprünglich nicht gesetzeskonformen Umgang mit dem Abbau der Deckungsdifferenzen Energie verursacht. Die Gebühren werden daher der Repower AG auferlegt.

Die Rechnung wird mit separatem Schreiben zugestellt.

## **D. Beschluss**

Aufgrund der vorliegenden Prüfung beschliesst die ElCom:

1. Die Unterdeckung Energie per 31. Dezember 2017 beträgt [...] Franken.
2. Die Unterdeckung beträgt unter Berücksichtigung der Verzinsung sowie nach Bereinigung verschiedener Positionen per 31. Dezember 2022 [...] Franken. Diese Unterdeckung ist in der Kostenrechnung 2025 tarifneutral auszubuchen.
3. Die Repower AG hat die Unterdeckung gemäss Ziffer 2 in der Kostenrechnung 2025 tarifneutral ausgebucht.
4. Der Repower AG werden für dieses Verfahren Gebühren in der Höhe von [...] Franken auferlegt.

5. Das Verfahren 211-00458 wird hiermit abgeschlossen.

#### **E. Schlussbestimmungen**

Die Repower AG kann in dieser Angelegenheit eine beschwerdefähige Verfügung beantragen. Gegen eine derartige Verfügung der ElCom kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Ein Gesuch um Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung ist innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung dieses Schreibens zu stellen.

Falls nicht innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung dieses Schreibens der Erlass einer Verfügung beantragt wird, kommen dem vorliegenden Schreiben die verbindlichen Rechtswirkungen einer Verfügung zu. Falls kein Erlass einer formellen Verfügung verlangt wird, ist nach Ablauf der erwähnten Frist von 30 Tagen das vorliegende Schreiben somit als rechtskräftige Verfügung anzusehen.

Die Berechnung der Fristen richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (vgl. Art. 22a VwVG).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission

Werner Luginbühl  
Präsident ElCom

Urs Meister  
Geschäftsführer ElCom

Beilage:

- Aktenverzeichnis